



## Freie Waldorfschule in Münster

### Schulordnung

Die Schulordnung regelt die zentralen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule (vertreten durch den Trägerverein), dem Lehrerkollegium und den Schülern und Schülerinnen. Die Hausordnung, die das Zusammenleben von Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen an der Schule regelt, ist Teil der Schulordnung. Die Schulordnung ist vom Tag der Aufnahme des Schülers/der Schülerin Bestandteil des Schulvertrags.

#### § 1 Allgemeines

Die Freie Waldorfschule in Münster ist eine öffentliche Schule in privater Trägerschaft, die sich auf die Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners gründet. Träger der Schule ist der Verein Freie Waldorfschule Münster e.V.

#### § 2 Anmeldung, Aufnahme, Kündigung und Abmeldung

- § 2.1 Die Freie Waldorfschule nimmt Schüler/innen jeder Religions- und Staatsangehörigkeit auf. Sie ist eine Gesamtschule und steht allen Kindern offen. Es entspricht dem Erziehungsplan der Schule, dass die Kinder möglichst schon in die erste Klasse aufgenommen werden. Eine spätere Aufnahme ist möglich.
- § 2.2 Eltern, die die Freie Waldorfschule wählen, treffen eine Entscheidung für die Waldorfpädagogik.
- § 2.3 Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrages und eines Aufnahmegesprächs mit Vertretern des Lehrerkollegiums. Über die Aufnahme in die erste Klasse entscheidet der Aufnahmekreis, in höhere Klassen der/die Klassenlehrer/in gemeinsam mit einem/einer weiteren Kollegen/in bzw. die Klassenkonferenz. Eine Verpflichtung der Schule zur Aufnahme des Kindes besteht nicht. Schüler/innen, die von anderen Schulen zu uns kommen, sind in den ersten zwölf Monaten grundsätzlich zur Probe aufgenommen. Die Probezeit kann bei Bedarf verlängert werden.
- § 2.4 Bei der Aufnahme des Kindes schließen die Eltern den Schulvertrag und werden Mitglied des Schulvereins (Freie Waldorfschule Münster e.V.). Sie erhalten dann die Vereinssatzung, die Schulordnung und Informationen über den Finanzkreis an der Schule.
- § 2.5 Finanzgespräche mit den Elternvertretern/innen des Finanzkreises über die Höhe des monatlichen Schulgeldes finden nach der Aufnahme des Kindes statt.
- § 2.6 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.01. und zum 31.07. jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung zu einem früheren Termin unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats ist in Ausnahmefällen durch beide Vertragsparteien möglich, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch die Schule liegt insbesondere bei schweren oder nachhaltigen Verstößen gegen die Schulordnung, Unmöglichkeit weiterer Unterrichtung und Erziehung oder zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Eltern vor (s. § 4.3). Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat zum Monatsende.

- § 2.7 Die Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin muss schriftlich erfolgen, auch wenn selbstverständlich Gespräche vorausgehen. Bei der schriftlichen Abmeldung von Schulpflichtigen müssen die aufnehmende Schule und die Gründe für die Abmeldung genannt werden. Ausgeliehene Bücher, Instrumente etc. müssen zurückgegeben werden. Ausstehende Beträge an die Klassenkasse müssen überweisen werden.
- § 2.8 Ob Gast Schüler/innen am Unterricht teilnehmen dürfen, entscheidet die Klassenkonferenz; Anfragen nimmt der/die Klassenlehrer/in bzw. Betreuungslehrer/in entgegen. Die Teilnahme am Unterricht für einen Tag oder einzelne Stunden kann mit den betroffenen Lehrern und Lehrerinnen abgesprochen werden.

### **§ 3 Teilnahme am Unterricht, Versäumnisse und Beurlaubung**

- § 3.1 Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu kommen. Monats- bzw. Schulfeiern und andere Schulveranstaltungen sind bis zur 12. Klasse Pflichtveranstaltungen. Jede/r Schüler/in ist verpflichtet seinen/ihren Kräften gemäß am Unterricht mitzuarbeiten. Der Unterricht darf nicht behindert werden.
- § 3.2 Bei Versäumnissen des Unterrichts ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss nachgereicht werden. Dies kann auch ein ärztliches Attest sein. Die Entschuldigung/das Attest ist bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abzugeben und sollte Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens enthalten. Ansteckende Krankheiten, die bei einem/einer Schüler/in oder deren Familienmitgliedern auftreten, müssen dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin sofort mitgeteilt werden. Die Vorschriften des Gesundheitsamtes sind einzuhalten. Abmeldungen aus dem Unterricht müssen mit dem/der entsprechenden Lehrer/in vereinbart werden. Fehlende Schüler/innen werden im Klassenbuch vermerkt.
- § 3.3 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht führt zu einer Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Schule und kann schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- § 3.4 Schüler/innen können nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden (1-3 Tage von dem/der Klassenlehrer/in, in allen anderen Fällen nur von der Schulleitungskonferenz). Der begründete Antrag auf Unterrichtsbefreiung muss rechtzeitig vorliegen.

### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen**

- § 4.1 Die Grundlagen für die Ordnungsmaßnahmen entsprechen der Allgemeinen Schulordnung für Nordrhein-Westfalen (im Sekretariat einzusehen). Sie dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen oder Sachen. Sie werden angewandt bei Pflichtverletzungen durch Schüler/innen, insbesondere bei der Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schul- oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.
- § 4.2 Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- § 4.3 Ordnungsmaßnahmen sind:
- schriftlicher Verweis durch den/die Klassenlehrer/in,
  - der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht (ein Tag bis zu zwei Wochen) durch die Klassenkonferenz,
  - die Festlegung einer erneuten Probezeit
  - Androhung der Entlassung von der Schule durch die Schulleitungskonferenz,
  - die Kündigung des Schulvertrages durch den Vorstand.

Wird der Schulvertrag aufgrund eines Beschlusses der Schulleitungskonferenz gekündigt, gehen der Beschlussfassung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und ein Gespräch über den/die Schüler/in in der Lehrerkonferenz voraus.

## **§ 5 Ferien und schulfreie Tage**

§ 5.1 Die Ferientermine sind dieselben wie an allen anderen Schulen in NRW.

§ 5.2 Bewegliche schulfreie Tage werden am Anfang des Schuljahres bekannt gegeben.

§ 5.3 Schulpflichtige Samstage werden zu Beginn eines Schuljahres bekanntgegeben. Bei Versäumnis muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.

## **§ 6 Klassenreisen und Praktika**

Ausflüge, Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Ausflüge und Klassenfahrten werden im Einvernehmen mit den Eltern frühzeitig geplant bzw. angekündigt. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderung eines/einer Schülers/Schülerin sind dem/der verantwortlichen Lehrer/in frühzeitig mitzuteilen.

## **§ 7 Aufsicht**

§ 7.1 Die Aufsichtspflicht der Schule obliegt den Lehrern/Lehrerinnen und erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler/innen am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler/innen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit (15 Minuten vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts) sowie in den Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Ausgenommen sind Schüler/innen der Klassen 11-13.

§ 7.2 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf das Schulgebäude, das Schulgelände und auf die Unterrichtszeit oder sonstigen Schulveranstaltungen, an der die Schüler/innen teilnehmen. Der Kindergarten gehört nicht zum Schulgelände. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht und Haftung der Schule. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

§ 7.3 Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler/innen auszurichten.

Aufsichtsbefugnisse dürfen nur dann geeigneten Hilfskräften übertragen werden, wenn im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

Für Fahrschüler/innen der Schulbusse stehen in Wartestunden ein Aufenthaltsraum und eine Betreuung zur Verfügung.

## **§ 8 Kommunikation**

§ 8.1 Die Schulsekretärin tut ihr Bestes, um alle zufriedenzustellen. Sie kann telefonische Informationen der Eltern nur in wirklichen Notfällen an die Schüler/innen weitergeben. Schüler/innen können nur in Notfällen im Schulbüro telefonieren.

§ 8.2 Adressänderungen und Änderungen der Telefonnummer sind im Sekretariat und dem/der Klassenlehrer/in unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Offene Ganztagschule (OGS)**

§ 9.1 Kinder der offenen Ganztagschule werden von 12:00 – 16:30 Uhr im Bienenhaus betreut. Ein Mittagessen wird angeboten. Die Anmeldung zum Bienenhaus erfolgt über ein Formblatt. Eine Hausaufgabenbetreuung ist gewährleistet. Das Bienenhaus ist während der Ferien und der beweglichen Ferientage geschlossen.

## **§ 10 Zeugnisse und Schulabschluss**

§ 10.1 Die Schüler/innen erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das von einem/einer Erziehungsberechtigten unterschriebene Formular (Kenntnisnahme des Zeugnisses) wird zu Beginn des Schuljahres von dem/der Klassenlehrer/in eingesammelt. Nach der jeweiligen Abschlussprüfung erhält der/die Schüler/in ein Abschlusszeugnis. Benötigt ein/e Schüler/in während der Schulzeit ein Notenzeugnis (z.B. zur Bewerbung), muss er/sie sich an den/die Klassenlehrer/in wenden.

§ 10.2 Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schüler/innen gesonderte Zeugnisse.

§ 10.3 Eine Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse ist nur möglich, wenn der erforderliche Leistungsstand erreicht wurde. Die Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse erfolgt nach dem 11. Schuljahr durch den Beschluss der Oberstufenkonferenz. Hierzu wird der Schulvertrag entsprechend verlängert. Über den Leistungsstand hinsichtlich der Möglichkeit der Zulassung können sich Schüler/innen und Erziehungsberechtigte im Laufe des 11. Schuljahres unterrichten. (Punkt wird noch ergänzt / konkretisiert)

§ 10.4 Notenzeugnisse erhalten Schüler/innen, die nach der 11. Klasse die Schule verlassen. Die Benotung der Leistungen richtet sich nach den staatlichen Schulvorschriften.

## **§ 11 Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Lehrerinnen und Schülern und Schülerinnen**

Die Erziehung kann nur in enger Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus fruchtbar werden. Dieser Zusammenarbeit dienen die satzungsgemäßen Organe von Schule und Förderverein, insbesondere Rat der Schule, Vorstand, Lehrerkonferenz, Elternkonferenz und Mitgliederversammlung. Neben diesen satzungsgemäßen Organen wird die Zusammenarbeit über folgende Institutionen sichergestellt:

### **a) Klassenelternabende**

Die Entwicklung und die pädagogischen Situationen der Schüler/innen in den verschiedenen Altersstufen werden an den Klassenelternabenden behandelt. Dort wird auch Einblick in die anstehenden Epochen und deren erzieherische Werte gewährt, damit die Eltern intensiv an der Entwicklung der Kinder und am Schulleben teilnehmen können. Die Elternabende werden in der Regel von dem/der Klassenlehrer/in einberufen und verantwortlich geleitet. An Klassenelternabenden teilzunehmen, sollten die Eltern im Interesse ihrer Kinder als Verpflichtung empfinden.

### **b) Allgemeine Elternabende und Vorträge**

In diesen Veranstaltungen werden menschenkundliche, pädagogische und sonstige Themen behandelt, die nicht nur altersspezifisch Bedeutung haben und deswegen für die ganze Schulgemeinschaft von Interesse sind.

### c) Elternbesuche und Elternsprechtage

Pädagogische Probleme einzelner Schüler/innen und persönliche Fragen der Eltern können bei Elternbesuchen und Elternsprechtagen erörtert werden. Elternsprechtage finden mindestens einmal im Schuljahr statt. Sie werden rechtzeitig angekündigt. Darüber hinaus stehen die Lehrer/innen für Gespräche nach persönlichen Vereinbarungen zur Verfügung.

## § 12 Lehr- und Lernmittel

§ 12.1 Lehrbücher, Lektürehefte und andere Lehr- und Lernmittel, die im Unterricht verwendet werden, kann die Schule teilweise ausleihen, jedoch werden sie im Allgemeinen von den Schülern und Schülerinnen bzw. den Eltern selbst finanziert. Schuleigene Bücher sind durch einen Schulstempel gekennzeichnet. Unterrichtsmaterial wie Hefte, Stifte, Flöten usw. wird von den Eltern finanziert, hinzu kommen Materialkosten für die Arbeiten im Handarbeits- und Handwerksunterricht.

§ 12.2 Bei Beschädigungen von Lehrmitteln und im Eigentum der Schule stehenden Bildern, Materialien, Lektüren, Instrumenten etc., die den Schülern und Schülerinnen kostenlos zur Nutzung überlassen werden, kommen die Verursacher/innen bzw. Erziehungsberechtigten für die Kosten der Schadensbeseitigung auf. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung behalten sich die Lehrer/innen außerdem geeignete pädagogische Maßnahmen vor.

## § 13 Versicherungen

§ 13.1 Die Schüler/innen sind bei allen Schulveranstaltungen, auf Ausflügen, Exkursionen und Praktika, sowie auf dem Schulweg gesetzlich unfallversichert. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Unfallmeldung erforderlich (Formblätter im Schulsekretariat). Nicht versichert sind Unfälle außerhalb des Schulgeländes, wenn der/die Schüler/in den üblichen Heimweg verlässt oder auf Umwegen nach Hause fährt, die nicht dem direkten Schulweg entsprechen.

§ 13.2 Es empfiehlt sich dringend für Eltern eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die durch ihre Kinder eventuell verursachten Schäden deckt.

§ 13.3 Private Musikinstrumente können jederzeit über die Schule versichert werden. Informationen hierzu bietet das Sekretariat.

*Stand November 2016*